

Leitlinien für Ausbildungen zur Ergänzung der Prüfungsordnung für Ausbilder

I. Kriterien für Ausbildungen zur Qualitätssicherung und Gleichbehandlung der AusbilderInnen

Für designierte Ausbilder und Interessenten an den Ausbildungen gleichermaßen

1.) Anforderungen für Ausbilder sowohl für die Erstlizenz als auch für die Verlängerung

- Einreichen einer ausführlichen Beschreibung der Inhalte der Ausbildung
- Gliederung, zu welchem Zeitpunkt welche Themen unterrichtet werden und
- aus der auch hervorgeht, wo das Kompendiums-Basiswissen vermittelt wird
- Handout für Teilnehmer
Es sollen Teilnehmerunterlagen zur Verfügung gestellt werden zum „in die Hand bekommen“. Eine Ausbildung ohne jegliche Unterlagen ist nicht zeitgemäß.
Auch bei Reiki gehören Reiki-Skripte, Symbole, Mantren, Meditationen, Gebete usw. dazu.
Das Handout ist nicht gleichzusetzen mit der Ausbildungsbeschreibung
- Beschreibung der vermittelten Heil-Methoden
- Wie wird der Unterricht gestaltet, welche didaktischen Mittel werden eingesetzt
- Darlegung ihrer eigenen Ausbildungen, Nennung von eigenen Lehrern
- Praxiserfahrung, in welchem Umfang behandeln sie monatlich und seit wann
- Ausbilderpersönlichkeit, Erfahrungheit, Integrität, Seriosität
- Erfahrung im Unterrichten
- Welche Kriterien der Persönlichkeitsentwicklung enthält die Ausbildung für die TeilnehmerInnen, welche „Wege zu sich selbst“?
Wie wird in den Ausbildungen das Bewusstsein darauf gelenkt und mit welchen Methoden wird daraufhin gearbeitet?
- Vermittlung des Inhalt des Kompendiums ersichtlich an mindestens 2 Tagen à 7 Stunden
- Eigene Persönlichkeitsentwicklung des Ausbilders
- Eigene spirituelle Sichtweise, in welcher Tradition stehen sie, ihr Gottesbegriff, Erfahrungen in Mediation, Kontemplation oder Ähnliches
- Wirtschaftliche Infos oder Literatur zur Steuer, Existenzgründungs-Infos, Hinweis auf IHK und Arge

- Literaturliste
- Einwandfreies Zitieren
- Bildquellen angeben
- Eine Anzahlung von maximal 50% der Ausbildungsgebühr ist statthaft. Der Schüler kann auf eigenen Wunsch 100 % anzahlen.

Rechtliche Information: Achtung, es darf nicht mit spezifischen Methoden für spezifische Disharmonien geworben werden. Generell besteht ein Werbeverbot für Onkologie, Schwangerschaften, Schwangerschaftsabbrüche, Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit!

2.) Länge der Ausbildungen

Neu seit 01.01.2015: Eine Ausbildung soll mindestens **190 Ausbildungs-Unterrichtsstunden** à 45 Minuten in einem Zeitraum von mindestens einem Jahr aufweisen.

Begründung: Der Persönlichkeitsentwicklung und spirituellen Entwicklung der TeilnehmerInnen wurde in der bestehenden Prüfungsordnung schon immer eine besondere Bedeutung beigemessen. Dazu braucht es Zeit.

Erhalt einer Urkunde bei erfolgreicher Prüfung bzw. einer Teilnahmebescheinigung bei nicht bestandener Prüfung vom Ausbilder.

3.) Die Ausbildungen sollen unter einer einheitlichen Bezeichnung laufen

Obertitel „Ausbildung im Geistigen oder Spirituellen - oder Energetischen Heilen“ und erst im Untertitel die speziellen Bezeichnungen.

4.) Neue Bezeichnungen – Wildwuchs von Begriffen

Phantasiebegriffe und Begriffskreationen, die besonderen Eindruck schaffen sollen, um eine Ausbildung scheinbar aufzuwerten oder scheinbare Alleinstellungsmerkmale zu schaffen, sind „alter Wein in neuen Schläuchen“ und werden vom DGH nicht unterstützt.

5.) Urkunden, die AusbilderInnen ausstellen, sollen mindestens enthalten:

- den Namen des Lizenzträgers, d.h. Name/n des Ausbilders, anerkannt nach den Richtlinien des DGHs
- Obertitel „Ausbildung im geistigen oder energetischen oder spirituellen Heilen“

- Untertitel nach Ausbildermaßgabe
- Name des Absolventen
- Zeitraum der Ausbildung
- Anzahl der Ausbildungsstunden à 45 Minuten

6.) Geistiges Heilen und andere Disziplinen wie HP, Cranio Sakral etc.

Die Inhalte sollten eindeutig sein und klar werblich getrennt werden, also keine Vermischung. Es muss deutlich erkennbar sein, ob es sich um Geistiges Heilen oder HP-Wissen, Psychotherapie oder Physiotherapie o.a. handelt.

Coaching oder Psychotherapie sind kein Geistiges Heilen!

Verschafft sich ein Geistiger Heiler beispielsweise für Behandlungsmethoden, die nicht zum Geistigen Heilen gehören, wie Cranio Sakral oder Dorn Breuss mit einer Umbenennung eine scheinbare Ausübungs-Berechtigung, ist das keine Lösung. Der Verstoß gegen das Heilkundengesetz, das Verschaffen von Wettbewerbsvorteilen auf diese Weise sind abmahnfähig.

Grundsätzlich darf nicht mit Behandlung spezieller Disharmonien geworben werden.

7.) Fern-Ausbildungen

werden nicht akzeptiert. Stattdessen ist ein Präsenz-Unterricht mit direktem Kontakt von Ausbildern und TeilnehmerInnen erforderlich.

8.) Definition Übungstage – Ausbildungstage

Übungstage sind Tage der der Wiederholung des vermittelten Wissens, wo nicht neuer Stoff gelehrt wird. Reine Ausbildungstage dagegen sind Tage, die der unmittelbaren Wissens- und Methodenvermittlung sowie deren Vertiefung dienen.

9.) Kriterien speziell für Reiki

- **Reiki I** – Abstand mindestens 6 Monate zu
- **Reiki II** - Abstand mindestens 12 Monate zum Meistergrad
- **Reiki III** – aber alle 3 Grade innerhalb von 2 Jahren problematisch – kann/sollte mindestens 3 Jahre bis 5 Jahre in Anspruch nehmen (Abstände nach PRO REIKI Verband) Zitat Michel;
„3 Reiki Kurse allein sind keine Ausbildung im Geistigen Heilen“

10.) Zwei Auflistungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

10.1) Was zählt zum Geistigen Heilen

Allergien löschen, jedoch keinesfalls als Werbung für eindeutige Heilungsaussichten und bei keiner Nennung konkreter Krankheiten
Aura-Arbeit
Besprechen
Chakra-Arbeit
Calligaris-Technik
Christozentrisches Heilen
energetisches, spirituelles Heilen
Gebetsheilung
Handauflegen
Havans - Pujas
Heilen mit Mantras
Heilen mit Naturenergie
Huna
Japanisches Heilströmen
Krankensalbung
Matrix – Quantenheilung
Mediumistisches Heilen
Mentales Heilen
Prana-Healing
Reconnection
Reiki
Regressionstherapie in Verbindung mit Auflösung
Reinkarnationstherapie in Verbindung mit Auflösung
Russische Heilmethoden
Sat Nam Rasayan
Schamanismus
Therapeutic Touch
Usui-System des Reiki

Heilmethoden, die nicht krankheitsspezifisch eingesetzt werden.

10.2) Was zählt nicht zum Geistigen Heilen bzw. was zählt nicht für sich genommen dazu

Jegliche körperinvasive Methoden
Diagnosestellung, auch nicht spiritueller Natur
Einsatz von Geräten, Apparaten, Apparaturen

Aromatherapie
Aura-Soma
Austesten - auch nicht vom Einsatz von Tees oder Nahrungsmittel-Verträglichkeit

Bachblüten
Baubiologie

Cranio Sakral, da mechanische Einwirkungen auf den Körper, wenn auch noch so gering
Channeln
Chi-Gong

Coaching
Colourtuning

Dorn-Breuss
Drama-Theater-Therapie

EFT – Klopftechniken – auch nicht als Anleitung zum Selbstpraktizieren

Familienaufstellungen
Farbfolientherapie
Farbtherapie
Feng Shui
Fleurs de Bach
Fußreflexmassage

Geomantie
Geopathologie
Gesprächstherapie

Heilmassagen, medizinische Massagen
Hypnosetherapie

Kartenlegen
Klangschalentherapie ausschließlich
Kinesiologie

Lebensberatung ausschließlich

Maltherapie
Mediale Beratung

Organaufstellungen
Orgontherapie

Psychotherapie

Radionik
Radionisches Programmieren von Globuli
Rosalindeblüten
Runen

Sanjeevini
Schröpfen
Schwermetallausleitungen
Shiatsu

Tai-Chi
TCM

Vastu
Yoga